



Bewerbungsbogen für den Förderpreis des BGT e.V. Innovation und Netzwerkarbeit im Betreuungswesen

An den
Betreuungsgerichtstag e.V.
- Geschäftsstelle -

Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

1. Angaben zur Bewerbung bzw. zum Bewerber

(Bitte füllen Sie alle Punkte des Bewerbungsbogens aus.)

| | |
|-----|--|
| 1.1 | Name u. Adresse des Bewerbers/ der Bewerberin: (bzw. Ansprechpartner/in bei institutioneller Bewerbung) Betreuungsverein Cloppenburg e.V., Molberger Str. 21 in 49661 Cloppenburg (Stefan Riesenbeck) Angaben zur Funktion: Vereinsbetreuer, Geschäftsführer |
| 1.2 | Name und Adresse der Einrichtung/Dienststelle in der der Bewerber/ die Bewerberin (Ansprechpartner/in) tätig ist: s.o. |
| 1.3 | Name und Adresse des Trägers dieser Einrichtung/Dienststelle: s.o. |
| 1.4 | Name oder Bezeichnung des Förderpreis-Projektes, der Maßnahme/Initiative: Vermeidung bzw. Reduzierung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Einrichtungen durch den Einsatz von VereinsbetreuerInnen als VerfahrenspfegerInnen (analog des Werdenfelser Weges) |
| 1.5 | Name und Anschrift des Trägers des Projektes/ der Maßnahme/ Initiative: s.o. |
| 1.6 | Wer soll den Förderpreis erhalten (Einzelperson/Institution)? Betreuungsverein Cloppenburg e.V. |
| 1.7 | Kontakte (Angaben zu 1.1): Stefan Riesenbeck Telefon: 04471-913020 E-Mail: stefan.riesenbeck@betreuungsverein-cloppenburg.de Fax: 04471-913029 Internet: |

| | |
|---|---|
| www.betreuungsverein-cloppenburg.de | |
| 1.8 | Weiterer Ansprechpartner/ weitere Ansprechpartnerin : |
| 1.9 Ich/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Angaben im Kontext mit der Bewerbung um den Förderpreis des Betreuungsgerichtstag e.V. für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und für die Internetpräsenz des BGT e.V. genutzt werden kann. | |
| Ja X | nein (Zutreffendes ankreuzen) |
| Ja, aber (Einschränkungen)..... | |
| | |

2. Kurzprofil zu den Maßnahmen, Initiativen und/oder Projekten

Nachfolgend wird - zur Vereinfachung – nur noch der Begriff „Projekt“ benutzt.

| | |
|-----|---|
| 2.1 | Hauptziel und Zielgruppe des Projekts: Was und wen wollen Sie mit dem Vorhaben erreichen (Stichworte)? Pflegeeinrichtungen, Heim- und Pflegeleitungen, Pflegekräfte, BerufsbetreuerInnen, ehrenamtliche BetreuerInnen, Vorsorgebevollmächtigte |
| 2.2 | Wann war der Projektstart (Jahr/Monat): 04/2010 |
| 2.3 | Wer waren/sind die Initiatoren des Projektes? Amtsgericht Cloppenburg, Gesundheitsamt und Betreuungsbehörde beim Landkreis Cloppenburg, Betreuungsverein Cloppenburg |
| 2.4 | Wurde das Projekt schon einmal extern oder intern evaluiert? Von wem sind Ergebnisse evt. einsehbar bzw. zugänglich) ? nein |

2.5 Projektbeschreibung in einem Kurzprofil.

Hier werden Angaben erwartet, die für Kurzpräsentationen und Dokumentationen in verschiedenen Medien – auch Internetseite des „BGT“ veröffentlicht werden könnten. Eine ausführlichere Projektbeschreibung (maximal 3 Seiten) erfolgt in den vom Bewerber beigefügten Anlagen.

Die Zahl der Genehmigungen von freiheitsentziehenden und unterbringungsähnlichen Maßnahmen steigen von Jahr zu Jahr an. Ein Großteil der Maßnahmen wird viel zu häufig und zu lange und dann auch noch falsch angewandt. Die Genehmigung wird vielfach als Pflicht zur regelmäßigen oder dauerhaften Anwendung von beispielsweise Bauchgurten oder Bettgittern angesehen und nicht als Erlaubnis, diese Maßnahmen im Ausnahmefall und als letztes Mittel nach Ausschöpfung aller anderen weniger drastischen Möglichkeiten einzusetzen.

Diese quasi alltägliche und gewöhnliche Anwendung von erst einmal genehmigten Fixierungen bedeutet für die Betroffenen einen dramatischen Verlust an Lebensqualität, eine erhebliche Verschlechterung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes und sogar in Einzelfällen den qualvollen Tod in falsch angewandten Bauchgurten oder anderen Vorrichtungen.

Die guten und sogar kurzfristig erfolgreichen Erfahrungen des Werdenfelser Weges haben im Landkreis Cloppenburg das Amtsgericht, die Kreisverwaltung (Gesundheitsamt und Betreuungsbehörde) und den Betreuungsverein ermutigt Ähnliches in unserer Region zu versuchen.

Nach Informationsveranstaltungen für Heim- und Pflegedienstleitungen, Pflegekräfte und auch Angehörige wurden seit April 2010 drei Vereinsbetreuerinnen, die sowohl in der Pflege als auch in der Betreuung über Erfahrungen verfügen, vom Amtsgericht Cloppenburg bei Genehmigungsverfahren als Verfahrenspflegerinnen eingesetzt. Diese stellen die Notwendigkeit und vor allem die Möglichkeit einer Alternative zur beantragten Fixierung im Dialog mit den Pflegekräften, Angehörigen und BetreuerInnen fest.

2.6 Mitwirkende: Wer arbeitet unmittelbar im Projekt mit und in welcher Funktion bzw. mit welchem Auftrag (Unterscheidung: Ehrenamtlichkeit und bezahlte Haupt – oder nebenamtliche Tätigkeit bitte kennzeichnen). Falls Namensangaben im Einzelfall nicht erwünscht sind, nur Anzahl der Aktiven und deren Funktion benennen.

Betreuungsrichterin Isabel Lindner, AG Cloppenburg
Vereinsbetreuerinnen Sonja Schoon, Petra Zyweck und Sandra Südbeck-Flerlage als Verfahrenspflegerinnen
Stefan Riesenbeck, Geschäftsführer beim Betreuungsverein als Koordinator

2.7 Projektlaufzeit/ Nachhaltigkeit: Von welchen Kriterien ist die Projektlaufzeit abhängig (Erfolgsorientiertheit, finanzielle oder andere Begrenzungen)? Im Landkreis Cloppenburg ist die „Projektphase“ auf Grund der überzeugenden Ergebnisse beendet und das Verfahren zur Regel geworden.

3. Netzwerkarbeit im Betreuungswesen und Innovation

Bitte nur stichwortartige Angaben. Ausführlichere Hinweise dann in der Projektbeschreibung

- | |
|--|
| <p>3.1 Welche institutionellen Kooperationen entstanden im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes? Gab es auch eine besonders hilfreiche, neue Kooperation bzw. Förderung, die bisher noch nicht bestand? Gab es z. B. auch finanzielle Unterstützer?</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den BetreuungsrichterInnen beim AG Cloppenburg wurde deutlich intensiviert. Eine finanzielle Unterstützung gibt es von keiner Seite.</p> |
| <p>3.2 Netzwerkarbeit: Welche Netzwerke, sowohl mit Einrichtungen/Personen innerhalb des Betreuungswesens als auch außerhalb und in der Kooperation zwischen Professionalität und Ehrenamt, sind durch die Projektarbeit entstanden bzw. wurden besonders gefördert?</p> <p>Die Einrichtungen fragen vermehrt nach MitarbeiterInnenfortbildungen zum Thema Fixierungen und deren Vermeidung an. Die Zusammenarbeit mit anderen Betreuungsvereinen, -behörden und –gerichten konnte intensiviert werden.</p> |
| <p>3.3 Was ist aus Ihrer Sicht und bezogen auf Ihren eigenen Wirkungsbereich das Neue und Innovative dieses Projektes?</p> <p>Gerade als Betreuungsverein können wir eine qualifizierte, flächendeckende und nachhaltige „Versorgung“ unseres Einzugsbereiches sicherstellen. Mangels ähnlicher Strukturen ist der Verein auch von umliegenden Amtsgerichten um Starthilfe (Oldenburg, Osnabrück) und sogar um vollständige Übernahme (Vechta) dieser Verfahrenspflegschaften gebeten worden.</p> |
| <p>3.4 Projekterfolge: Welche Ziele wurden (bereits) erreicht bzw. welche positiven Veränderungen bewirkt?</p> <p>Die Beantragungen von Fixierungen sind binnen Jahresfrist um über 50% reduziert worden. Die Quote der beantragten aber nicht genehmigten Fixierungen ist deutlich gestiegen. Die genehmigten Fixierungen werden deutlich zurückhaltender angewandt.</p> |
| <p>3.5 Warum, meinen Sie, ist Ihr Projekt preiswürdig?</p> <p>Der Betreuungsverein Cloppenburg hat es geschafft innerhalb kurzer Zeit ohne nennenswerten finanziellen Aufwand gemeinsam mit dem Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde die Lebensqualität vieler HeimbewohnerInnen nachhaltig zu verbessern. Da viele Fixierungen stark reduziert bzw. ganz überflüssig wurden, konnten so die negativen körperlichen und seelischen Begleiterscheinungen deutlich verringert werden. Die Pflegekräfte und auch Angehörige erhalten mehr Sicherheit im pflegerischen Handeln.</p> |
| <p>3.6 Einsatz des Preisgeldes: Gibt es bereits Pläne, wofür das Preisgeld verwendet werden könnte? (Informationen werden nur genutzt, um das Spektrum der Verwendung des</p> |

Preisgeldes auszuwerten. Angaben haben keinerlei Einfluss auf die Vergabe des Preises.)
Förderung der Querschnittsarbeit.

4. Anlagen und Unterschriften

4.1 Folgende Anlagen sind erwünscht:

Das Projekt finanziert sich weitestgehend selbst. Die Zeitkontingente für Koordination und Information gehen „zu Lasten“ der Querschnittsarbeit.

- Tabellarische Übersicht des bisherigen Projektverlaufes und der erreichten Ziele (ca. 1 Seite).
- Veröffentlichungen (Presse und andere Medien) zum Projekt und eventuell Hinweise auf Evaluierungen und andere Berichte (Jahresberichte etc. **bitte nicht** mitschicken).

4.2 Wie haben Sie von der Ausschreibung des Förderpreises des
Betreuungsgerichtstages e.V. erfahren? (bitte kreuzen Sie an)

- über Medien (welche?) Homepage bgt
- durch Zusendung.....
- durch das Faltblatt (Flyer)..... durch.....

Ort, Datum:

Unterschrift:

Einsendeschluss für Bewerbungen zum Förderpreis 2012 ist der 31.März 2012!

Werdenfelser Weg

Fortbildungsveranstaltung zum Werdenfelser Weg

Eine Fortbildungsveranstaltung für alle Mitarbeiter aus den Bereichen Pflege und Betreuung der verschiedenen Teileinrichtungen des St. Elisabeth-Stiftes führte kürzlich der Betreuungsverein Cloppenburg mit den beiden Referenten Stefan Riesenbeck und Sandra Südbeck-Flerlage zum sog. Werdenfelser Weg durch. Hierzu waren alle Mitarbeiter in die Kreissportschule Lastrup eingeladen.

Der Werdenfelser Weg ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen. Dieser Weg wurde modellhaft in der Nähe von Garmisch Partenkirchen erprobt und wird seit ca. einem Jahr auch im Landkreis Cloppenburg umgesetzt. Zentrales Element dieses Instrumentes ist die Begleitung des Antragsverfahrens durch einen sogenannten Verfahrenspfleger, der eine pflegerische Fachausbildung hat. Der Verfahrenspfleger geht baldmöglichst in die Einrichtung mit den rechtlichen Kriterien einerseits, fachlichem Wissen über Vermeidungsstrategien andererseits und diskutiert vor Ort jeden Einzelfall individuell auf Augenhöhe mit den Pflegeverantwortlichen. Er stellt in dieser Zeit Alternativüberlegungen, gemeinsam mit dem Heim und den Angehörigen durch.



Der Verfahrenspfleger gibt zum Abschluss eine Abschätzung ab. Er bestätigt dem Gericht, dass keine anderen Maßnahmen denkbar und verhältnismäßig sind oder dass eine fachliche Prüfung ergeben hat, dass man ein bestimmtes Risiko nach gemeinsamer Entscheidung und mit anschließender gerichtlicher Billigung eingehen kann.

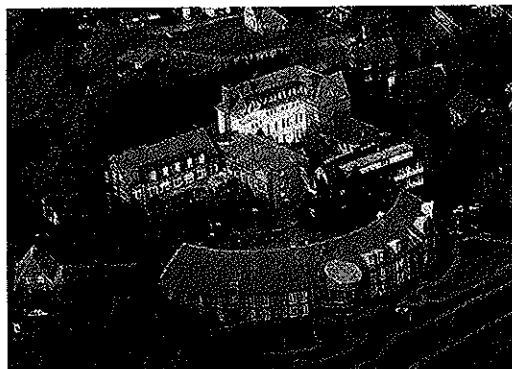
Durch dieses Instrument soll die Handlungssicherheit der Heime gestärkt werden, die die Haftung oder Vorwürfe fürchten, wenn sie bewusst auf lebensqualitätsmindernde Fixierungen in Einzelfällen verzichten wollen. Die fachliche Einzelentscheidung, Fixierungen bei verbleibendem Restrisiko zu vermeiden, soll auf viele Schultern verteilt werden. Die Einrichtung wird unter den Schutz eines gerichtlichen Verfahrens gestellt.

Aus Beispielen der täglichen Praxis berichteten die Referenten über die vielen Fälle, in denen eine Verbesserung der Lebenssituation erreicht werden konnte. Herr Riesenbeck führte aus, dass alleine die Ankündigung der Umsetzung dieses Projektes zu einer signifikanten Absenkung der Fixierungen geführt habe. Die beiden Referenten lobten abschließend die konstruktive und gute Mitarbeiter der Pflegekräfte des St. Elisabeth-Stiftes. Fehlentwicklungen seien hier nicht fest zu stellen. Der Umgang und die Abwägung hin zu freiheitsentziehenden Maßnahmen finden fachlich sehr fundiert und gut abgewogen statt. Die Fortbildungsveranstaltung profitierte auch von dem praktischen Austausch anhand von Fallbeispielen.

aus: Hauszeitung

des St. Elisabeth-Stiftes Garmisch

St. Elisabeth-Stift gGmbH



| | |
|--|---|
| Haus St. Marien Wohnheim für seelisch Behinderte Ansprechpartner: Frau Hanrath: Tel.: 04472/950-222 | Tagespflege Ansprechpartner: Frau Brunklaus: Tel.: 04472/950-282 Herr Suing: Tel.: 04472/950-118 |
| Altenpflegeheim Ansprechpartner: Herr Westendorf: Tel.: 04472/950-250 | Psychiatrisches Pflegeheim Ansprechpartner: Frau Nietfeld: Tel.: 04472/950-221 |
| Betreutes Wohnen für Senioren Ansprechpartner: Herr Suing: Tel.: 04472/950-118 Herr Westendorf: Tel.: 04472/950-245 | Institutsambulanz Praxis für Ergotherapie Ansprechpartner: Frau Korfhage: Tel.: 04472/950-137 Frau Henseler: |
| Sozialstation Essen-Lastrup-Molbergen gem. GmbH Häusliche Pflege Essen auf Rädern Ansprechpartner: Frau Bunten: Tel.: 04472/950-190 | |

St. Elisabeth-Stift gGmbH

St. Elisabeth-Str. 10
49688 Lastrup

Telefon: 04472 / 950-0
Fax:: 04472 / 950-100
E-Mail: info@elisabeth-stift.de
Web: www.elisabeth-stift.de



Handreichung für Heime im Landkreis Cloppenburg zu:

**Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
(FEM)**



*Notwendig ist die Sorge
aller für die Freiheit...
Sie kann nur bewahrt
werden, wo sie zu
Bewusstsein gekommen
und in die Verantwortung
aufgenommen ist.
Karl Jaspers*

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| Vorwort | S. 3 |
| Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen? | S. 4 |
| Voraussetzungen für die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen | S. 5 |
| Wie können freiheitsentziehende Maßnahmen vermieden werden? | S. 6 |
| Das Verfahren nach dem „Werdenfelser Weg“ | S. 7- 8 |
| Was erwartet die Heimaufsicht? | S. 9 |
| Wer ist zuständig? | S. 9 |
| Wer berät? | S. 9 |
| Gesetzliche Grundlagen | S. 10 |
| Anhang: Hilfsmittelliste Anregungen | S. 11 |



Impressum: Landkreis Cloppenburg
53.3 Sozialpsychiatrischer Verbund (SpV)
Frau Hildegard Wübben-Siefer
Eschstr.29
49661 Cloppenburg
Tel. : 04471/15266
wuebben-siefer@lkclp.de

Vorwort:

Diese Handreichung informiert über die rechtlichen Aspekte beim Einsatz freiheits-einschränkender und -entziehender Maßnahmen (FEM).

FEM sind jedoch nicht nur unter betreuungs-, unterbringungs- und strafrechtlichen Aspekten zu sehen. Pflegerisch und fachlich stellt sich die Frage, inwieweit derartige Maßnahmen erforderlich und ethisch vertretbar sind.

„Der am häufigsten genannte Grund für FEM ist die Befürchtung, dass Bewohner stürzen und sich verletzen könnten. Schaut man sich internationale Studienergebnisse an, zeigt sich ein enttäuschendes Ergebnis: FEM halten nicht, was sie versprechen.

Bewohner mit FEM sind zwar „geschützt“ während sie an Bewegung gehindert werden. Da die Maßnahmen jedoch nicht permanent angewendet werden, sind die Betroffenen in den Phasen ohne FEM sogar vermehrt sturzgefährdet. Das ist einleuchtend, denn verminderte Bewegung ist ein Sturzrisikofaktor. FEM haben etliche Nebenwirkungen. Das Übersteigen eines Bettgitters ist gefährlich, weil es in vielen Fällen zu Verletzungen und Knochenbrüchen führt. Druckgeschwüre, vermehrte Blasenschwäche, vermehrte Unruhe und andere Erscheinungen wurden als Folge der Anwendung von FEM berichtet. Es handelt sich somit nicht um harmlose Maßnahmen. Sowohl national als auch international besteht Einigkeit unter Praktikern und Wissenschaftlern, dass FEM die absolute Ausnahme sein sollten. Die Gesetzeslage in Deutschland ist eindeutig: FEM müssen das Mittel der allerletzten Wahl sein. Sie verstoßen grundsätzlich gegen das Gesetz und können nur in umschriebenen Ausnahmefällen mit richterlicher Genehmigung in einem umschriebenen Zeitraum zugelassen werden¹.“

Die Forschung zeigt, das überwiegend gerontopsychiatrisch erkrankte Menschen von FEM betroffen sind. Sie sind kognitiv beeinträchtigt oder dement. Betroffene sind zudem häufig in ihrer Mobilität beeinträchtigt, inkontinent und pflegebedürftig. Betreuer, Pflegekräfte, Angehörige und Betreuungsrichter stehen in der Verantwortung, zwischen Fürsorgepflicht (Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit) und der Akzeptanz des Grundrechts auf persönliche Freiheit sorgsam abzuwägen.

Im Landkreis Cloppenburg ist in Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund, den Altenheimen, der Heimaufsicht, der Betreuungsbehörde, dem Betreuungsverein und dem Betreuungsgericht der „Werdenfelser Weg“ besritten worden.

Der „Werdenfelser Weg“ ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz zur Vermeidung freiheitsentziehender Automatismen. Spezialisierte Verfahrenspfleger erarbeiten mit den Beteiligten für das Gericht eine Einschätzung, der Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme unter Abschätzung aller Alternativen und Abwägung des Verlustes an Lebensqualität und daraus resultierenden körperlichen und seelischen Verschlechterungen.

¹ (Quelle: Mehr Freiheit wagen! Initiative zur Beschränkung der FEM der Uni Hamburg und Uni Witten/Herdecke)

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die den Betroffenen am Verlassen seines Aufenthaltsortes (Einrichtung, Station, Zimmer, Bett, Stuhl) hindern oder sonst in seinen Bewegungsmöglichkeiten einschränken.

Keine Freiheitsentziehung ist dagegen gegeben, wenn

- der Betroffene mit der Maßnahme einverstanden ist,
- kein natürlicher Wille zur Fortbewegung mehr vorliegt (z. B. im Koma),
- zwar ein natürlicher Wille vorhanden ist, aber nicht auf eine Fortbewegung gerichtet ist (z. B. keinerlei Aufstehversuche gemacht werden).

Ein Antrag auf richterliche Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Oft dient z. B. ein Bettgitter nur dazu, ein unwillkürliches Herausfallen aus dem Bett zu verhindern. Es ist dann genehmigungsfrei.

Folgende Maßnahmen sind- ohne Anspruch auf Vollständigkeit- als freiheitsentziehende Maßnahmen zu bewerten:

Mechanische Vorrichtungen an Stuhl oder Bett:

- Bettgitter
- Bauchgurte, Schutzdecken oder Schlafsäcke
- Bauchgurte, Therapietische am (Roll-) Stuhl
- Gurte am (Roll-) Stuhl
- Hand- oder Fußfesseln
- Festgestellte, nicht selbstständig zu lösende Rollstuhlbremsen
- Wegnehmen von Rollstuhl/ Gehhilfen

Einsperren (nur auf geschlossenen Stationen erlaubt):

- Absperren der Station oder des Zimmers
- schwere Türen/ komplizierte Schließmechanismen an der Tür

Sedierende Medikamente (Schlafmittel, Psychopharmaka), wenn sie gegeben werden,

- um Ruhe auf der Station oder in der Einrichtung herzustellen
- um die Pflege zu erleichtern,

➤ Personenortungsanlagen sind genehmigungsfrei!

Vorraussetzungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur angewendet werden,

- bei psychiatrischer Erkrankung und Gefahr für den Betroffenen
- bei konkreter, nicht anders abwendbarer Gefahr für den Betroffenen(nicht bei „bloßer“ Fremdgefährdung
- wenn sie verhältnismäßig sind (Risiko-, Nutzenabwägung)
- mit Zustimmung des Betreuers/ Bevollmächtigten (der auch den Antrag bei Gericht zu stellen hat)
- nach gerichtlicher Genehmigung (im Eilfall, wenn eine erhebliche Gefahr ein Abwarten auf Entscheidung durch das Gericht nicht zuließ, ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen)

Das Verfahren nach dem „Werdenfelser Weg“

1. Wenn freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet werden sollen, muss als erstes der Betreuer oder Bevollmächtigte informiert werden. Dieser entscheidet zunächst in eigener Zuständigkeit über die freiheitsentziehenden Maßnahmen, wenn sie in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich enthalten sind. Da der Betreuer den Antrag auf gerichtliche Genehmigung stellt, muss er sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Er soll sich mit dem behandelnden Arzt und den Pflegekräften beraten und nach Möglichkeiten, die weniger eingreifend sind, suchen (siehe Anhang). Entscheidet er sich für freiheitsentziehende Maßnahmen, muss der Antrag die Gründe dafür, insbesondere die Gefahrensituation, angeben.

2. Für die Prüfung der Voraussetzungen einer geplanten freiheitsentziehenden Maßnahme ist ein ärztliches Gutachten oder Zeugnis einzuholen, das Aussagen macht:

- zur Erkrankung des Betroffenen: Diagnose; Symptome
- zum Anlass der Maßnahme, insbesondere zu der dem Betroffenen drohenden Gefahr, die dadurch abgewendet werden soll
- zur Art und voraussichtlichen Dauer der Maßnahme (konkrete Angaben)

3. Das Gericht bestellt in der Regel einen im Pflegebereich spezialisierten Verfahrenspfleger. Bei Betroffenen mit Vermögen können dafür Kosten entstehen.

4. Das Gericht muss vor einer Entscheidung den Betroffenen persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von seiner Situation verschaffen.

5. Dann ergeht baldmöglichst eine vorläufige Entscheidung für bis zu 6 Wochen. Idealerweise ist hieran der Verfahrenspfleger auch schon beteiligt.

6. Der Verfahrenspfleger soll sich bis zum Ablauf des vorläufigen Beschlusses kritisch mit dem Fixierungsantrag auseinandersetzen. Er informiert sich

- vor Ort durch den Besuch des Betroffenen, ev. auch mehrere Besuche zu unterschiedlichen Zeiten,
- durch Inaugenscheinnahme der Gesamtsituation,
- im Gespräch mit Pflegenden und Angehörigen und ev. Ärzten.

Ggf. schlägt er Alternativen zur beantragten Maßnahme vor, die in dieser Zeit auch schon erprobt werden können.

Vor Ablauf des 6-Wochen-Beschlusses - notfalls kann der Beschluss einmal um weitere 6 Wochen verlängert werden - berichtet der Verfahrenspfleger dem Gericht. Der Bericht enthält:

- eine detaillierte Problembeschreibung
- Darstellung der Risiken bei Fixierung (Dekubitus, Lungenentzündung, Versteifung etc.) und ohne Fixierung (Verletzungsgefahr, Weglaufgefahr etc.)
- mögliche Alternativen zur Fixierung
- Abwägung von Risiko und Nutzen
- Stellungnahme zur Vertretbarkeit des verbleibenden Restrisikos
- Empfehlung zum anstehenden Gerichtsbeschluss, die im Idealfall mit dem Betreuer und der Einrichtung abgestimmt ist

7. Dann wird eine endgültige gerichtliche Entscheidung (auf max. 2 Jahre) getroffen,

entweder nach **Antrag** oder davon **abweichend** ohne Fixierung bzw. mit reduzierter Fixierung.

8. Die **betreuungsgerichtliche Genehmigung** **berechtigt** zur Anwendung der **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, **verpflichtet** aber nicht dazu. Sie ist nicht als Anordnung zu verstehen. **Betreuer** und **Pflegende** müssen die weitere Notwendigkeit der angewendeten **freiheitsentziehenden Maßnahmen** regelmäßig überprüfen. Hält das **Pflegepersonal** die **freiheitsentziehenden Maßnahmen** in dem genehmigten Umfang nicht mehr für erforderlich, der **Betreuer** informiert und auf einen Verzicht der Maßnahme hingewirkt werden. In der **Pflegeplanung** sind die entsprechenden Absprachen festzuhalten.

Was erwartet die Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht erwartet, dass in allen Fällen dokumentiert wird:

- Zeitpunkt, wann die **freiheitsentziehende** bzw. einschränkende Maßnahme begonnen wurde
- Wer die Maßnahme **verantwortlich** angeordnet hat
- welche anderen **Maßnahmen** versucht wurden, um Gefahren für den Bewohner abzuwenden
- Wann der **behandelnde Arzt** über die Maßnahme informiert wurde und er dieser Maßnahme **zugestimmt hat**.
Ist der **behandelnde Arzt nicht** zu erreichen, so kann ein anderer Arzt die Maßnahme bestätigen, wenn er **sich persönlich** von der Notwendigkeit überzeugt hat.
- Wann das Gericht **informiert** worden ist und den Gerichtsbeschluss erlassen hat
- Laufende **Überprüfung**, **ob** die Maßnahme aufgehoben werden kann und der Zeitpunkt, wann sie **tatsächlich** aufgehoben wurde.

Wer ist zuständig?

Amtsgericht Cloppenburg
Betreuungsgericht
Burgstr.09
49661 Cloppenburg
Tel: 04471/ 8800 /-25/-26

Wer berät?

Betreuungsverein Cloppenburg
Molbergerstr.21
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471/9130-0

Sozialpsychiatrischer Verbund
Geschäftsführung/ Gesundheitsamt
Eschstr.29
Tel.: 04471/15266

Betreuungsbehörde
Eschstr.29
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471/15557

Gesetzliche Grundlagen

§ 1906 BGB

(1) Eine Unterbringung des **Betreuten** durch den **Betreuer**, die mit **Freiheitsentziehung** verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum **Wohl des Betreuten** erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder **geistigen** oder **seelischen Behinderung** des **Betreuten** die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder **erheblichen gesundheitlichen Schaden** zufügt, oder
2. eine **Untersuchung des Gesundheitszustandes**, eine **Heilbehandlung** oder ein **ärztlicher Eingriff** notwendig ist, ohne die Unterbringung des **Betreuten** nicht durchgeführt werden kann und der **Betreute** auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder **geistigen** oder **seelischen Behinderung** die **Notwendigkeit** der Unterbringung nicht **erkennen** oder nicht nach dieser **Einsicht** handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit **Genehmigung** des **Vormundschaftsgerichts** zulässig. Ohne die **Genehmigung** ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem **Aufschub** Gefahr verbunden ist; die **Genehmigung** ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der **Betreuer** hat die **Unterbringung** zu beenden, wenn ihre **Voraussetzungen** wegfallen. Er hat die **Beendigung** der Unterbringung dem **Vormundschaftsgericht** anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem **Betreuten**, der sich in einer **Anstalt**, einem **Heim** oder einer sonstigen **Einrichtung** aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch **mechanische Vorrichtungen**, **Medikamente** oder auf **andere Weise** über einen **längeren Zeitraum** oder **regelmäßig** die **Freiheit** entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen **Bevollmächtigten** und die **Einwilligung** eines **Bevollmächtigten** in **Maßnahmen** nach Absatz 4 setzt voraus, dass die **Vollmacht** schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten **Maßnahmen** ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 239 StGB

I. Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren oder mit **Geldstrafe** bestraft.

III. Auf **Freiheitsstrafe** von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der **Täter**

1. das **Opfer** länger als eine **Woche** der **Freiheit** beraubt oder
2. durch die **Tat** oder **weine während der Tat** begangene **Handlung** eine **schwere Gesundheitsschädigung** des **Opfers** verursacht.

Anhang: Die Heimleitungen werden gebeten, den Antrag auszufüllen und –ggf. mit weiteren Anregungen –zurückzugeben.

| Hilfsmittelliste / Auswahl | Vorhanden/ v Anschaffen/A | Organisation / Anregungen | Vorhanden/ v Überlegen/Ü |
|--|------------------------------|--|------------------------------------|
| Trochanterschutzhosen mit weichen und harten Schalen sowie mit eingenähten Schalen | | Nachtcafé | |
| Protektorenhüftgurt (Safehip) | | Pflegenest | |
| Knie- und Ellbogenschoner | | Zweierbelegung | |
| Schutzhelme | | Stockwerkwechsel bei Weglauftendenz | |
| Frakturen- und Sturzschutzmatten | | Medikamentenkontrolle/ -anpassung | |
| Auffangsäcke | | Prüfung möglicher Ursachen bei Unruhe | |
| Stopper Socken | | Überprüfung der Sehfähigkeiten bei Sturzgefahr | |
| Verbandshausschuhe | | Lichtverhältnisse/Beleuchtung | |
| Sensormatten / Bewegungsmelder | | Stolperfallen beseitigen | |
| Niedrigbetten | | Kraft- Balancetraining | |
| Lagerungsschlagen | | Einbindung von Angehörigen und Besuchsdiensten | |
| Bewegungsmatratzen | | Individuelle Essens- und Schlafenszeiten | |
| Teilbettgitter | | | |
| „Gehfrei“ für Erwachsene/ kippsicherer Gehwagen | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |